



Genehmigungsbescheid vom 24. September 2019

Az.: 53.0067/18/4.1.8-16-Krö

Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen (LDPE-Anlage OT4) durch Errichtung einer neuen regenerativen thermischen Oxidationsanlage (RTO)



1	Tenor.....	3
2	Begründung	5
	2.1 Sachverhaltsdarstellung.....	5
	2.2 Verfahren	5
	2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	9
	2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)	10
	2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3).....	13
	2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4).....	13
	2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)	14
	2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG	14
	2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	15
	2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes.....	20
	2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	20
3	Nebenbestimmungen.....	21
	3.1 Allgemein	21
	3.2 Baurecht	21
	3.3 Lärmschutz	22
	3.4 Luftreinhaltung	24
	3.5 Notfallplanung.....	31
	3.6 Emissionshandel.....	31
4	Hinweise	32
5	Kostenentscheidung	34
6	Festsetzung der Verwaltungsgebühr	34
7	Rechtsbehelfsbelehrung	34

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Fa. Basell Polyolefine GmbH
Werk Wesseling
Brühler Str. 60
50389 Wesseling

auf Ihren Antrag vom 26.11.2018 die Genehmigung zur Änderung der

LDPE-Anlage OT 4

(Nr. 4.1.8 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Basell Polyolefine GmbH im Werk Wesseling, Brühler Str. 60, Gemarkung Köln Rondorf-Land, Flur 45, Flurstück 30-33 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

1. die Errichtung und den Betrieb einer neuen regenerativen thermischen Oxidationsanlage (RTO) als Ersatz für die außer Betrieb zu nehmende KAOX West-Anlage mit folgenden Einzelmaßnahmen:
 - a) Rohrleitungseinbindung für die Abluft der OT4-Anlage zur neuen regenerativen thermischen Oxidation einschließlich einer Verzögerungsstrecke für die UEG-Überwachung,
 - b) Rohrleitungseinbindung für die gereinigte RTO-Abluft in den bestehenden Kamin (Emissionsquelle W 182),
 - c) Rohrleitungseinbindung für das MFM-Heizgas oberirdisch auf einer neuen Verbindungsrohrbrücke,
 - d) Errichtung der RTO in Containerbauweise als Stahlkonstruktion auf einer neu zu errichtenden Fundamentbodenplatte,

2. die Einbindung der regenerativen thermischen Oxidationsanlage in die OT 4-Anlage unter folgenden Rahmenbedingungen:

- a) Abschaltung von zwei der vier OT4 Produktionslinien,
- b) Weiterbetrieb der URE-Anlage,
- c) Ableitung der Abluftströme aus den Entgasungssilos über die Emissionsquelle W-183 für die Dauer des Einbindungsprozesses.

Diese Genehmigung schließt folgende Genehmigungen und behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein:

- Baugenehmigung nach § 62 BauO NRW (Landesbauordnung – BauO NRW vom 15. Dezember 2016 zuletzt geändert am 21.12.2017(GV NRW S. 1005),
- Emissionsgenehmigung nach §4 TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 21.07.2011 zuletzt geändert am 18.01.2019 (BGBl. I S. 37).

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die in Kapitel 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 53.0067/18/4.1.8-8a-Krö vom 27.02.2019 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren 24 Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

2 Begründung

2.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 26.11.2018 reichte die Firma Basell Polyolefine GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Polyethylen-Anlage 4 (OT 4), gelegen im Werk Wesseling, Gemarkung Köln, Rondorf-Land, Flur 45, Flurstück 30-33 ein.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen regenerativen thermischen Oxidationsanlage zur Reinigung der Abluft aus den Entgasungsbunkern der OT4-Anlage.

Die Polyethylen-Anlage OT4 dient der Herstellung von Polyethylen. Hierbei wird Ethen mit einem Polymerisationsregler und einem Reaktionsinitiator auf einen Druck von ca. 3000 bar verdichtet und in zwei Stufen bei Temperaturen von 210-320 °C zu Polyethylen polymerisiert.

2.2 Verfahren

Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Polyethylen-Anlage OT4 ist als „Anlage zur Herstellung von Kunststoffen“ der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Polyethylen-Anlage OT4 zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vorneherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist.

Es wurde beantragt nach §16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Nach Prüfung der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Anlagenänderung auf die in §1 BImSchG genannten Schutzgüter konnte dem Antrag stattgegeben werden, da diese nicht zu besorgen sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Polyethylen-Anlage OT4 handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter Ziffer 4.2 genanntes Vorhaben. Gemäß §9 Abs. 3 Nr. 2 UVP ist für Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben bisher noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde und für das Vorhaben grundsätzlich eine Vorprüfung vorgeschrieben ist, aber keine Prüfwerte festgelegt sind. Daher unterliegt die wesentliche Änderung der OT4-Anlage der Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 1 UVP durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVP am 11.02.2019 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

IED

Da die Anlage in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) u.a. Angaben hinsichtlich des Schutzes von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen, sowie Maßnahmen zur Überwachung desselbigen enthalten.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein

Regelungsbedarf ergibt, sind im Kapitel 3 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Im Übrigen wird auf die in der Begründung unter den Ziffern 2.3.6.1 und 2.3.6.2 dargelegten Ausführungen verwiesen.

Für diese Anlage sind bisher keine BVT-Schlussfolgerungen, aber ein BVT-Merkblatt veröffentlicht worden (BVT-Merkblatt „Herstellung von Polymeren“ aus 2006).

In diesem BVT-Merkblatt wird für die Schnellabschaltungen bei Hochdruck-PE-Prozessen die Ausnahme zugelassen, Emissionen nicht aufzufangen, sondern direkt zu emittieren. Dieser Vorgang erfährt durch die Errichtung der RTO-Anlage in der OT 4-Anlage keine Änderung.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich in diesem Genehmigungsverfahren nicht.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Für die Polyethylen-Anlage OT4 wurde im letzten Änderungsgenehmigungsverfahren (Az. 53.0020/14/4.1.8-16-Krö) am 28.08.2015 ein Ausgangszustandsbericht für die Gesamtanlage vorgelegt.

Mit dem nun vorliegenden Genehmigungsantrag erfolgen keine Änderungen hinsichtlich der Art, der Menge und des Einsatzortes von relevant gefährlichen Stoffen nach §3 Abs. 10 BImSchG. Eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes für die Anlage war daher nicht erforderlich.

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragseingang

Die Firma Basell Polyolefine GmbH hat mit Datum vom 26.11.2018 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von

Kunststoffen im Werk Wesseling gemäß § 16 BImSchG bei der Bezirksregierung Köln beantragt (letztmalig ergänzt am: 15.08.2019).

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine aktualisierte Fassung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Köln
 - Feuerwehr
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (FB 45 Geräusche und FB 74 Umwelttechnik und Anlagensicherheit für Chemie und Mineralölraffination)
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 51 (Naturschutz)
 - Dezernat 52 (Bodenschutz)
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 (Luftverkehr)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (FB 74 Umwelttechnik und Anlagensicherheit für Chemie und Mineralölraffination) wurde zur Begutachtung des eingereichten Teil-Sicherheitsberichtes beteiligt.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist

unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere *öffentlich-rechtliche Vorschriften* und *Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage unter Berücksichtigung der beantragten wesentlichen Änderung hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Mit dem Austausch der bestehenden katalytischen Oxidationsanlage (KAOX-West) durch eine regenerative thermische Oxidation (RTO) können nach Angaben der Antragstellerin zukünftig die vorgeschriebenen Grenzwerte für Ethylen, Cges., Stickoxide und Kohlenmonoxid (CO) sicher eingehalten werden.

Durch die höheren Verbrennungstemperaturen, werden sich die Emissionen an NOx erhöhen. Die Emissionsmassenströme (sowohl aus festen Quellen als auch über diffuse Quellen) bleiben jedoch weiterhin insgesamt unterhalb der Bagatellschwelle nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft, so dass auf eine Immissionsprognose verzichtet werden konnte. Auf dieser Grundlage ist davon auszugehen, dass der Vorsorge zum Schutz der menschlichen Gesundheit ausreichend Rechnung getragen wird.

Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft.

Zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden in Kap. 3.4 Emissionsgrenzwerte für die emittierten Schadstoffe festgelegt.

Die Ableitung der gereinigten Abluft der OT 4-Anlage erfolgt weiterhin über den bestehenden Kamin (Emissionsquelle W-182) der alten KAOX-Anlage. Hier wurde nachgewiesen, dass die Schornsteinhöhe auch für die veränderte Zusammensetzung des Abluftstromes weiterhin ausreichend ist.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin beantragt, auf nach Nr. 5.3.3 TA Luft erforderliche kontinuierliche Messungen für Ethen und Gesamt C zu verzichten. Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte soll über die kontinuierliche Messung der Brennkammertemperatur der neuen RTO sichergestellt werden. Da der Ausbrand der kohlenstoffhaltigen Schadstoffe in der Abluft durch die Brennkammertemperatur und die Verweilzeit in der Brennkammer bestimmt wird und die Geometrie der Brennkammer konstruktiv vorgegeben ist, kann nachgewiesen werden, dass bei einer bestimmten Temperatur, die Verbrennung ausreichend effizient erfolgt und die Emissionsgrenzwerte sicher eingehalten werden.

Dem Antrag auf den Verzicht auf kontinuierliche Emissionsmessungen wird stattgegeben.

Zur Überwachung der Brennkammertemperatur als auch zur Überprüfung des Zusammenhangs zwischen Brennkammertemperatur und Emissionskonzentration werden Nebenbestimmungen in Kap. 3.4 festgelegt.

Für den Umschluss der Abluft von der KAOX-West-Anlage auf die neue RTO-Anlage beantragt die Basell Polyolefine GmbH, die OT 4-Anlage für die Dauer von 5 Tagen nur mit 2 Produktionslinien zu betreiben, um die Emissionen während des Einbindungsprozesses so gering wie möglich zu halten. Ein komplettes Herunterfahren der Gesamtanlage würde zu zusätzlichen CO₂ Emissionen führen und die Gefahr von Schnellabschaltungen während der Anfahrprozesse, bei welchen es zu sehr hohen Ethylenemissionen kommen würde erhöhen. Darüber hinaus wäre der Produktionsausfall erheblich. Ein Betrieb der gesamten Produktionslinien während des Umschlusses führt zu erheblichen Emissionen an Ethylen.

Die Genehmigungsbehörde stimmt daher dem Antrag der Basell Polyolefine GmbH zu, zwei Produktionslinien während des Umschlusses weiter zu betreiben, durch den Mindestbetrieb der URE-Anlage Ethylen rückzugewinnen und das Risiko von Schnellabschaltungen zu minimieren.

Die Auswirkungen dieser Verfahrensvariante werden von Seiten der Genehmigungsbehörde als unerheblich angesehen. Dies wurde über eine Immissionsprognose für Ethylen durch die Antragstellerin bestätigt.

Gerüche

Die Häufigkeit der Entspannungsvorgänge in der Anlage wird durch die Errichtung der neuen RTO nicht verändert. Es gehen daher von der Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geruchsemissionen der Anlage aus.

Geräusche

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen auch ein schalltechnisches Prognosegutachten (Bericht Nr. M142504/02 vom 27.09.2018) vorgelegt. Hierin stellt der Gutachter dar, dass sich bei bestimmungsgemäßer Vollauslastung der neuen RTO die Beurteilungspegel der Gesamtanlage OT4 an den relevanten Immissionsorten nicht erhöhen.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es durch die Errichtung der RTO nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen und erheblichen Belästigungen durch Lärm kommt.

Zur Überprüfung der vorgelegten Prognose und der damit einhergehenden Einhaltung der anlagenbezogenen Beurteilungspegel werden in Kap. 3.3 Nebenbestimmungen festgelegt.

Erschütterungen

Durch die wesentliche Änderung der Anlage werden die erschütterungsrelevanten Anlagenteile (Verdichter) nicht geändert.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Die Anlage befindet sich innerhalb eines chemischen Standorts und ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Durch die Änderung der Anlage kommen nur wenige weitere Lichtquellen hinzu. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Die beantragte Änderung beeinflusst die anfallende Abfallmenge der Anlage nicht. Die in der Anlage anfallenden Abfälle werden verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

Somit werden die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Das Prinzip der regenerativen thermischen Oxidation nutzt die Wärme der gereinigten Abluft zur Aufwärmung der Regeneratoren. Diese wärmen die zu behandelnde Abluft im folgenden Zyklus auf, so dass der Bedarf an Brennstoff für die Verbrennung so gering wie möglich gehalten werden kann.

Darüber hinaus ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

2.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der Basell Polyolefine GmbH mit der Polyethylen-Anlage OT4 ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen der Polyethylen-Anlage OT4 enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.

Die Antragstellerin hat einen allgemeinen Sicherheitsbericht für das Werk Wesseling und den anlagenbezogenen Teilsicherheitsbericht für die Polyethylen-Anlage OT4 der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Die Antragsunterlagen mit den Sicherheitsberichten sind dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Arbeitsbereich Anlagensicherheit zur Begutachtung vorgelegt worden. Das LANUV hat in seinem Gutachten vom 12.06.2019 (Gutachten Nr. 1561.4.1.8) festgestellt, dass die Antragstellerin die mit den beantragten wesentlichen Änderungen in der LDPE-Anlage OT4 verbundenen Gefahren ermittelt hat und geeignete Maßnahmen zur Störfallverhinderung und Störfallbegrenzung entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden. Ein durch die vorliegende nach § 16 BImSchG beantragte genehmigungsbedürftige Änderung hervorgerufener Störfall wird im Rahmen der praktischen Vernunft ausgeschlossen.

2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

2.3.6.1 Bodenschutz

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der Polyethylen-Anlage OT 4 werden Maßnahmen durchgeführt, die einen Bodeneingriff erfordern. Hierbei handelt es sich um die Erstellung der Fundamente für die neue RTO.

Da der Bereich, in welchem die RTO errichtet werden soll bisher noch nicht bebaut war, liegen keine Anhaltspunkte für mögliche Altlasten vor.

Alle relevant gefährlichen Stoffe in der neuen RTO- Anlage sind gasförmig und werden oberirdisch verwendet, so dass sie bei der vorgesehenen Verwendung keine

Grundwasser- und Bodenrelevanz haben. Überwachungsmaßnahmen für Boden und Grundwasser sind für den Antragsgegenstand daher nicht erforderlich.

Darüber hinaus werden keine neuen nach §3 Abs. 10 BImSchG relevant gefährlichen Stoffe in der Anlage eingesetzt. Der für die Anlage vorliegende Ausgangszustandsbericht war daher nicht fortzuschreiben.

2.3.6.2 Gewässerschutz

Abwasser

Die Polymerisation ist ein abwasserfreier Prozess. Abwasser fällt in dem nachgeschalteten Verfahrensschritt der Extrusion an. Die beantragten Anlagenänderungen haben keinen Einfluss auf das anfallende Prozessabwasser.

Das Prozessabwasser wird über das Kanalsystem zur zentralen Abwasserbehandlungsanlage der Basell Polyolefine GmbH geleitet und dort behandelt.

Niederschlagswasser

Das Vorhaben umfasst eine neue Fläche, dessen Niederschlagswasser in das Kanalsystem des nicht behandlungsbedürftigen Abwassers (nbba) eingeleitet wird.

Vorbeugender Gewässerschutz

Das Vorhaben umfasst keine neuen Anlagen, in welchen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Neue Anforderungen an die AwSV-Anlagen ergeben sich daher nicht.

Löschwasserrückhaltung

Die Löschwasserrückhaltung erfolgt zentral im Rückhaltebehälter B-9210. Der Antragsgegenstand erhöht den Löschwasseranfall bei einem Brandereignis nicht. Es sind daher keine zusätzlichen Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung erforderlich.

2.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorhaben stellt die Erweiterung einer bestehenden chemischen Anlage in einem bestehenden Industriegebiet dar.

Auswirkungen durch die leicht erhöhten Emissionen an Stickoxiden sind nicht relevant, da die Isolinie der Stickstoffdeposition von 0,1 kgN/ha*a keine stickstoffempfindlichen Lebensräume erreicht. Dies wurde in der den Antragsunterlagen beiliegenden Immissionsbetrachtung nachgewiesen.

Bei der neu zu versiegelnden Fläche für die Bodenplatte der RTO-Anlage handelt es sich um eine regelmäßig gepflegte Rasenfläche, auf der sich kein Baum- und Buschbestand befindet. Darüber hinaus liegen die nächsten gesetzlich geschützten Biotope und Naturschutzgebiete 700m entfernt und werden durch die stark befahrene Landesstraße L150 abgegrenzt. Es ergaben sich daher keine Anhaltspunkte, dass naturschutzrechtlich geschützte Arten durch das Vorhaben gefährdet werden.

2.3.6.4 Bauplanungsrecht

Planungsrechtlich liegt die Anlage in der GI-Festsetzung des Bebauungsplanes 6635.02.000.00 von 1976 und in der GI-Darstellung des FNP der Stadt Köln.

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Stadtplanungsamt der Stadt Köln beteiligt. Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht bestehen von dort keine Bedenken gegen das Vorhaben (Stellungnahme vom 27.02.2019).

Angemessener Sicherheitsabstand

Gemäß Art. 13 der Seveso(III)-Richtlinie¹ haben die Mitgliedsstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und - soweit möglich - Hauptverkehrswegen sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt wird.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen, die unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV und damit unter die Seveso(III)-Richtlinie fallen, insbesondere zu prüfen, ob sich der angemessene

¹ RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Sicherheitsabstand der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern oder verschieben wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung erfolgt.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe

Die Antragstellerin hat den Einsatz neuer Stoffe nicht beantragt.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die beantragte Maßnahme des Ersatzes der KAOX-West durch die RTO führt nicht zu einer Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen.

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Die relevanten Parameter zur Störfallbetrachtung haben sich für den Stoff Ethylen nicht verändert.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Die neue RTO-Anlage wird neben der derzeit bestehenden KAOX-West errichtet. Es handelt sich hierbei um eine Lageveränderung von ca. 20 m, die für die Berechnung eines angemessenen Sicherheitsabstandes nicht relevant sind.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des Leitfadens KAS-18 (Berechnung von angemessenen Sicherheitsabständen) ab.

2.3.6.5 Bauordnungsrecht

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Köln hat in Ihrer Stellungnahme vom 27.02.2019 festgestellt, dass die nach §63 BauO NRW notwendige Baugenehmigung für die Neuerrichtung der RTO-Anlage erteilt werden kann.

2.3.6.6 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Köln hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahmen vom 27.02.2019 mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

2.3.6.7 Luftverkehrssicherheit

Da sich das Bauvorhaben im Anlagenschutzbereich des Köln/ Bonner Flughafens befindet waren gemäß §18a LuftVG das Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf für die Sicherheit des zivilen Flugverkehrs sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) für die Sicherheit des militärischen Luftverkehrs zu beteiligen. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Stellungnahme vom 15.01.2019 geäußert, dass der Anlagenschutzbereich der Errichtung des Vorhabens nicht entgegensteht. Das BAIUDBw hat mit Stellungnahme vom 14.02.2019 geäußert, dass durch das Vorhaben die Belange der Bundeswehr berührt jedoch nicht beeinträchtigt werden und der Errichtung der beantragten RTO-Anlage in der beantragten Form zugestimmt wird.

2.3.6.8 Emissionshandel

Mit Stellungnahme vom 19.02.2019 hat die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) zum beantragten Änderungsgenehmigungsverfahren geäußert, dass aus Sicht der DEHSt der neue Anlagenteil zusammen mit der vorhandenen Anlage emissionshandelspflichtig ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG liegen nach Ansicht der DEHSt vor. Auf die Notwendigkeit von Nebenbestimmungen wurde aufmerksam gemacht. Diese sind in Kapitel 3.6 aufgenommen worden.

2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 12.02.2019 hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Vorschläge zu Nebenbestimmungen und Hinweisen wurden nicht genannt.

2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Allgemein

- 3.1.1** Der Zulassungsbescheid oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 3.1.2** Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- 3.1.3** Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

3.2 Baurecht

- 3.2.1** Der Baubeginn ist dem Bauaufsichtsamt mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- 3.2.2** Die abschließende Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage ist dem Bauaufsichtsamt mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Mit der Anzeige zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen sind die Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vor der ersten Inbetriebnahme bzw. nach wesentlicher Änderung der Anlagen gemäß § 1 Abs.2 Satz 2 Bauprüfverordnung NRW dem Bauaufsichtsamt vorzulegen.
- 3.2.3** Mit der Anzeige zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen ist dem Bauaufsichtsamt die Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen gemäß § 12 Abs.2 Sachverständigenverordnung NRW vorzulegen.

3.3 Lärmschutz

- 3.3.1** Bei den beantragten Änderungen der OT 4-Anlage ist sicherzustellen, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechenden Maßnahmen.
- 3.3.2** Um dies sicherzustellen und um sicherzustellen, dass die im Schallgutachten beispielhaft angenommenen Lärminderungsmaßnahmen an der neu zu errichtenden regenerativen thermischen Oxidationsanlage (RTO) umgesetzt werden und die Beurteilungspegel aus Nebenbestimmung 3.3.4 auch eingehalten werden können, ist während der Errichtung der RTO und der Installation der Schallschutzmaßnahmen, durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle, eine Bauüberwachung unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten durchzuführen.
- 3.3.3** Die Stelle nach § 29b BImSchG ist zu beauftragen, einen Bericht über die Bauüberwachung zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Bauüberwachung zuzusenden.
- 3.3.4** Die von der Genehmigung erfasste OT 4-Anlage ist schalltechnisch so zu ändern und zu betreiben, dass von der gesamten Anlage einschließlich der neuen RTO-Anlage, sowie der RTO-Anlage selbst, bei einem für die Geräuschemissionen ungünstigsten Betriebszustand die folgenden Beurteilungspegel an den nachfolgend genannten Immissionspunkten nicht überschritten werden:

Immissionsort	Beurteilungspegel L _r (Nachts) RTO-Anlage [dB (A)]	Beurteilungspegel L _r (Nachts) OT4 nach Änderung [dB (A)]
IO1 Wesseling, Kastanienweg 9	16	33
IO 2 Berzdorf, Langenackerstr. 34	18	34
IO 3 Immendorf, Berzdorfer Str. 29	21	35
IO3a Immendorf, Euskirchener Str. 23	22	38
IO 4 Godorf, Am Dohmenhof 3	22	38

- 3.3.5** Die Einhaltung der vorgenannten Beurteilungspegel für die neue RTO-Anlage ist innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage überprüfen zu lassen. Zu messen und zu bewerten ist nach den Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998. Mit der Überprüfung ist eine andere Stelle nach § 29b BImSchG zu beauftragen, als die Stelle, die die Bauüberwachung durchgeführt oder die Immissionsprognose erstellt hat.
- 3.3.6** Die Stelle nach § 29b BImSchG ist zu beauftragen, den Überprüfungsbericht der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von einem Monat nach Abschluss der Überprüfung zuzusenden.

3.4 Luftreinhaltung

3.4.1 Die RTO-Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas der Quelle W 182 folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

	Stoff	Massenkonzentration
a	Ethylen	20 mg/ m ³
b	Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	50 mg/ m ³
c	Kohlenmonoxid	0,10 g/ m ³
d	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/ m ³

3.4.2 Die in Nebenbestimmung 3.4.1 festgelegten Massenkonzentrationen gelten mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegten Konzentrationen und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Konzentration

nicht überschreiten.

3.4.3 Für die Bestimmung der Massenkonzentrationen der in der Nebenbestimmungen 3.4.1 genannten Stoffe gilt:

- a) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
- b) Die Masse jedes emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
- c) Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf einen Volumengehalt von Sauerstoff im Abgas von 3 Prozent.

3.4.4 Bei An- und Abfahrvorgängen dürfen die in der Nebenbestimmung 3.4.1 festgelegten Massenkonzentrationen um nicht mehr als das Doppelte der festgelegten Werte überschritten werden.

- 3.4.5** Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind gemäß Ziffer 5.3.1 TA Luft und im Benehmen mit der in Nebenbestimmung 3.4.7 genannten Messstelle und der Überwachungsbehörde die entsprechenden Messplätze und Probenahmestellen, die den Normvorgaben der DIN EN 15259 entsprechen, festzulegen und einzurichten.
- 3.4.6** Die durch die RTO-Anlage zu behandelnde Abluft darf maximal 72 Stunden pro Kalenderjahr ohne diese Behandlung abgeleitet werden. Hierüber sind entsprechende Nachweise zu führen. Diese sind fünf Jahre lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.4.7** Ein Ausfall der RTO-Anlage ist der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Einzelmessung von Luftverunreinigungen

- 3.4.8** Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine nach §29b i.V.m. §26 BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 3.4.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
- 3.4.9** Die Messungen sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.4.8 geforderte Messung.
- 3.4.10** Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- 3.4.11** Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.4.8 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen. Der Messbericht ist unter Beachtung des Anhangs F der DIN EN 15259: 2008-01 zu erstellen.

- 3.4.12** Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen zuzusenden.
- 3.4.13** Die Messplanung und die Auswahl von Messverfahren hat entsprechend Nr. 5.3.2.2 und Nr. 5.3.2.3 TA Luft zu erfolgen. Die Dauer einer Einzelmessung der in Nebenbestimmung 3.4.1 genannten Emissionen ist so zu wählen, dass mindestens ein Durchströmungswechsel eines Regenerators während der Messung stattgefunden hat.
- 3.4.14** Die in Nebenbestimmung 3.4.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen an der dort genannten Quelle sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Werte nicht überschreitet.
- 3.4.15** Auf die Wiederholungsmessungen kann bei Vorliegen besonderer Gründe im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde ganz oder teilweise verzichtet werden.

Temperaturmessung und -aufzeichnung

- 3.4.16** Es dürfen nur Thermoelemente eingesetzt werden, die für die in der Brennkammer der RTO-Anlage vorherrschenden Temperaturen geeignet sind, einen Mindestdurchmesser von 3 mm aufweisen und der Toleranzklasse 1 nach DIN EN 60584 entsprechen. Sollte hiervon abgewichen werden, ist dies nur in Absprache mit der Überwachungsbehörde möglich.
- 3.4.17** Bei Ausfall der Mindesttemperaturmesseinrichtung ist diese unverzüglich durch eine vorzuhaltende baugleiche Reservemesseinrichtung zu ersetzen
- 3.4.18** Die Messstelle ist zu beauftragen, bei jeder Emissionsmessung festzustellen, welche Mindesttemperatur in der Brennkammer der RTO-Anlage ein dauerhaftes Unterschreiten der in Nebenbestimmung 3.4.1 a) und b) festgelegten Massenkonzentrationen sicherstellt. Das Ergebnis ist dem Bericht nach Nebenbestimmung 3.4.11 beizufügen.

- 3.4.19** Die RTO-Anlage ist so zu betreiben, dass die in Nebenbestimmung 3.4.18 ermittelte Mindesttemperatur nicht unterschritten wird. In diesem Zusammenhang ist den Nebenbestimmungen 3.4.20 bis 3.4.27 nachzukommen.
- 3.4.20** Der Temperaturverlauf in der Brennkammer der RTO-Anlage ist kontinuierlich zu messen und aufzuzeichnen.
- 3.4.21** Der Betreiber hat zusammen mit der Messstelle den Messort und das Aufzeichnungsverfahren festzulegen.
- 3.4.22** Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Mess- und Aufzeichnungseinrichtung hat die Messstelle eine Bescheinigung auszustellen, die der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen ist.
- 3.4.23** Die Funktionsprüfung ist jährlich durch die Messstelle wiederholen zu lassen.
- 3.4.24** Über das Ergebnis der Funktionsprüfung ist der Überwachungsbehörde ein Bericht unverzüglich vorzulegen.
- 3.4.25** Die Mess- und Aufzeichnungseinrichtungen sind nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung der Hersteller zu bedienen.
- 3.4.26** Der Zeitpunkt, ab dem mit der Messung und Aufzeichnung begonnen werden soll, ist mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.
- 3.4.27** Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Kontinuierliche Messung von Luftverunreinigungen

- 3.4.28** Ist nicht sichergestellt, dass die Mindesttemperatur nach Nebenbestimmung 3.4.18 zu jedem Zeitpunkt erreicht oder überschritten wird, ist abweichend von den Nebenbestimmungen 3.4.20 bis 3.4.27 die Quelle W 182 mit Messeinrichtungen auszurüsten, die die Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff kontinuierlich ermitteln. In diesem Zusammenhang ist den Nebenbestimmungen 3.4.29 bis 3.4.48 nachzukommen.
- 3.4.29** Für die kontinuierliche Messung sind geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen einzusetzen, die die Werte der nach der Nr. 5.3.3.3 TA Luft zu überwachenden Größen kontinuierlich ermitteln, registrieren und nach Nr. 5.3.3.5 TA Luft auswerten.
- 3.4.30** Geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen sind diejenigen Einrichtungen, die im Bundesanzeiger durch das Umweltbundesamt bekannt gegeben werden. Sollen andere als v. g. Mess- und Auswerteeinrichtungen eingesetzt werden, ist vor deren Einbau die Stellungnahme des Prüfinstituts gemäß Nr. 3.1 der Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ (RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 – IG I 2–45053/5 veröffentlicht im GMBI 2017 Nr. 13/14, S. 234) das die Eignungsprüfung durchgeführt hat, der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 3.4.31** Der Einbau der kontinuierlichen Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gemäß der Richtlinie VDI 3950-1 (Ausgabe Juni 2018) zu erfolgen.
- 3.4.32** Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Mess- und Auswerteeinrichtungen hat eine nach §29b BImSchG bekannt gegebene Stelle eine Bescheinigung auszustellen, die der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen ist.

- 3.4.33** Aus den Messwerten ist für jede aufeinander folgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind auf die jeweiligen Bezugsgrößen umzurechnen und mit den dazugehörigen Statussignalen zu speichern. Die Auswertung ist durch geeignete Emissionsrechner, deren Einbau und Parametrierung von einer nach §29b i.V.m. §26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle überprüft wurde, vorzunehmen. Die Übermittlung der Daten an die Überwachungsbehörde hat spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage telemetrisch zu erfolgen.
- 3.4.34** Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden und zu speichern.
- 3.4.35** Die Auswerteeinrichtungen dürfen ausschließlich für die Belange der Emissionsüberwachung und -datenerfassung genutzt werden.
- 3.4.36** Hinsichtlich der Registrierung, Klassierung und Datenausgabe sowie der Anforderung an Mess- und Auswerteeinrichtungen gelten die Vorgaben der Anhänge B und C der o. g. Richtlinie über die „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“.
- 3.4.37** Die Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen sind entsprechend den Ausführungen in der VDI 3950-1 (Ausgabe Juni 2018) vor Inbetriebnahme durch die Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- 3.4.38** Die Funktionsprüfung ist jährlich und die Kalibrierung alle drei Jahre entsprechend VDI 3950-1 (Ausgabe Juni 2018) durch die Messstelle wiederholen zu lassen.
- 3.4.39** Über die Ergebnisse der Kalibrierung und Funktionsprüfung sind der Überwachungsbehörde Berichte entsprechend der Richtlinie VDI 3950-1 (Ausgabe Juni 2018) innerhalb von acht Wochen vorzulegen.

- 3.4.40** Die Messeinrichtungen sind regelmäßig, entsprechend den Herstellervorgaben durch geschultes Fachpersonal zu prüfen und zu warten. Die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentation der Prüf- und Wartungsarbeiten ist fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 3.4.41** Die Mess- und Auswerteeinrichtungen sind nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers zu bedienen.
- 3.4.42** Null- und Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu überprüfen und aufzuzeichnen. Diese qualitätssichernden Maßnahmen sind entsprechend Nr. 7 DIN EN 14181:2015-02 durchzuführen und zu dokumentieren.

Emissionsfernübertragung (EFÜ)

- 3.4.43** Die Messergebnisse der durch geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen ermittelten Massenkonzentrationen, Bezugs- und Betriebsgrößen sind durch ein vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) als geeignet bekannt gegebenes Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ-System) an die zuständige Überwachungsbehörde zu übermitteln.
- 3.4.44** Das EFÜ-System ist in die jährliche Funktionsprüfung der kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen durch eine nach §29b i.V.m. § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stelle einzubeziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in dem Funktionsprüfbericht nach Kap. 9 der VDI 3950- 1 zu dokumentieren.
- 3.4.45** Bei Änderung des EFÜ- Datenmodells durch den Betreiber ist der zuständigen Überwachungsbehörde bei Übertragung des neuen EFÜ- Datenmodells der Grund für die Änderung über das EFÜ-System mitzuteilen.

- 3.4.46** Die Parametrierung des EFÜ-Systems ist so vorzunehmen, dass Überschreitungen der Emissionsbegrenzungen für die Halbstundenwerte unverzüglich vom EFÜ-System an die zuständige Überwachungsbehörde übermittelt werden.
- 3.4.47** Jede Überschreitung der Emissionsgrenzwerte und jeder Ausfall der Emissionsmessgeräte länger als vier Halbstundenmittelwerte innerhalb von 24 Stunden ist gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von drei Werktagen mit der zyklischen EFÜ- Datenübermittlung zu kommentieren. Verpflichtungen nach anderen Rechtsnormen, über Emissionsüberschreitungen je nach deren Auswirkungen unverzüglich zu informieren, bleiben hiervon unberührt.
- 3.4.48** Die Messergebnisse einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) sind fünf Jahre lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Einbindung der RTO-Anlage in die OT 4-Anlage

- 3.4.49** Der gesamte Einbindungsprozess muss innerhalb von 120 h erfolgen.
- 3.4.50** Der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 ist der Beginn des Einbindungsprozesses schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vorher der Überwachungsbehörde vorliegen.

3.5 Notfallplanung

- 3.5.1** Bei der Erstellung des externen Notfallplans gemäß § 30 BHKG sind den zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

3.6 Emissionshandel

- 3.6.1** Die Deutsche Emissionshandelsstelle ist über das Datum der Aufnahme des Probetriebs und der Inbetriebnahme zu informieren.

4 Hinweise

- 4.1** Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- 4.2** Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

Immissionsschutz

- 4.3** Aus den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass ein bisher aus der OG2-Anlage (Anlagen NR. 0032) in die KAOX-West eingebundener Abgasstrom nicht der beantragten RTO, sondern zukünftig dem Fackelsystem zugeführt werden soll.
- Es handelt sich hierbei um einen Änderungssachverhalt der OG2-Anlage, der losgelöst vom Genehmigungsverfahren der OT4-Anlage zu regeln ist. Auf die §§15 und 16 BImSchG wird diesbezüglich hingewiesen.
- 4.4** Die Stilllegung der katalytischen Abluftbehandlungsanlage KAOX-West ist nach §15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen.

Bodenschutz

- 4.5** Im Rahmen der Maßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie ausgehobener nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, ist nach § 2 Abs. 2 Nummer 10 u. 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfall zu betrachten.
- 4.6** Die während der Bauphase (hier Neubau) sowie durch Entleerung und Reinigung anfallenden Abfälle, sind gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu entsorgen.

- 4.7** Auf die Mitteilungspflichten nach § 2 Absatz 1 LBodSchG für den Fall, dass während der Baumaßnahmen Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen festgestellt werden, wird hingewiesen.

Naturschutz

- 4.8** Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Wechselkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.
- 4.9** Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

Emissionshandel

- 4.10** Nach § 5 Abs. 1 TEHG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, seine Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem geänderten Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 i. V. mit Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorgelegt werden. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probebetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.
- 4.11** Der Betreiber kann ggf. eine Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) für geänderte

Anlagen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de. Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

5 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

6 Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht in einem gesonderten Kostenbescheid.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §55 Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Köln, den 24.09.2019

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kröger